

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 27 vom 9. Dezember 1998)

Vom 29. Oktober 1998

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335)

verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock mit Genehmigung des Innenministeriums vom 16. November 1998

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das in der beiliegenden Karte (Bestandteil der Verordnung) gekennzeichnete Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden: vom Ostseestrandufer
- im Westen: Weg westlich des Gebäudes „World-Trade-Center“
- im Süden: vom Weg nördlich des Sportplatzes, Weidenweg, südlicher Parallelweg der Gartenstraße, Laakstraße, Dänische Straße, John-Brinckman-Straße, Poststraße, Alte Bahnhofstraße
- im Osten: von der Straße Am Bahnhof und der westlichen Kaikante der Mittelmole.

Insofern Wege bzw. Straßen das Gebiet begrenzen, beginnt der Geltungsbereich jeweils an den privaten Grundstücken.

§ 2 Lärmvermeidung in den Ruhezeiten

(1) Ruhezeiten sind neben Sonn- und Feiertagen, die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe), 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe) und 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe gestört werden können.

§ 3 Bauarbeiten

(1) Während der Abend- und Nachtruhe, an Samstagen ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Bauarbeiten, die im Inneren von Gebäuden ausgeführt werden und zu keinen Ruhestörungen in der Nachbarschaft führen können.

(2) Während der Mittagsruhe sind lärmintensive Bauarbeiten nicht zulässig (wie z. B. Bagger-, Planier- und Abbrucharbeiten, Einsatz von Pressluftschlämmern, Kompressoren, Rüttelplatten, Trennschleifern, Schlagbohrern, Kreissägen u. ä.). Satz 1 gilt nicht für Bauarbeiten in den Monaten von Oktober bis April.

§ 4 Haus- und Gartenarbeiten

Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten sind nur werktags von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr gestattet.

§ 5 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, daß Dritte durch Geräusche nicht unzumutbar gestört werden können.

§ 6 Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist verboten, sofern dies für unbeteiligte Personen störend ist

1. auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Gewässer,
2. im Strandbereich,
3. auf Sportanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen,
4. in Kur- u. a. Erholungseinrichtungen.

§ 7 Sonderregelungen

(1) Die Verbote der §§ 2 bis 6 gelten nicht für

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen,
3. Maßnahmen, die der Schnee- und Eisglättebeseitigung dienen,
4. ortstypische Geräusche, die mit dem maritimen Gewerbe verbunden sind,
5. Handlungen, die aufgrund anderweitiger behördlicher Erlaubnis vorgenommen werden.

(2) Regelungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausnahmen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen

der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Erste Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 24. April 2002)

Vom 26. März 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 386), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock mit Genehmigung des Innenministeriums vom 18. März 2002, Az. II 230b-210.5.4-13/3:

Artikel 1 Änderungen

Die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zur Bekämpfung des Lärms im Seebad Warnemünde vom 29. Oktober 1998 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 27 vom 9. Dezember 1998 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausnahmen nach Satz 1 können befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ruhestörenden Lärm während der Ruhezeiten verursacht,
2. entgegen § 3 Abs. 1 während der Abend- und Nachtruhe sowie an Sonn- und Feiertagen Bauarbeiten durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 während der Monate Mai bis September während der Mittagsruhe intensive Bauarbeiten durchführt, lärm
4. entgegen § 4 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 5 Tiere so hält, daß Dritte durch Geräusche unzumutbar gestört werden,

6. entgegen § 6 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke benutzt, daß unbeteiligte Personen unzumutbar gestört werden,
7. einer inhaltlichen Beschränkung oder vollziehbaren Auflage nach § 8 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rostock, 26. März 2002

Der Oberbürgermeister
Arno Pöker

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 ruhestörenden Lärm während der Ruhezeiten verursacht,
- entgegen § 3 Abs. 1 während der Abend- und Nachtruhe sowie an Sonn- und Feiertagen Bauarbeiten durchführt,
- entgegen § 3 Abs. 2 während der Monate Mai bis September während der Mittagsruhe lärmintensive Bauarbeiten durchführt,
- entgegen § 4 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- entgegen § 5 Tiere so hält, daß Dritte durch Geräusche unzumutbar gestört werden,
- entgegen § 6 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke benutzt, daß unbeteiligte Personen unzumutbar gestört werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rostock, 29. Oktober 1998

Die Erste Stellvertreterin des Oberbürgermeisters
Karina Jens

Anlage